

# Förderkriterien für Streuobstbaumschnitt

Der Landschaftspflegeverband Regensburg e.V. unterstützt den Schnitt von Streuobstbeständen mit Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.



## Für die Förderung sind folgende Bedingungen ausschlaggebend

- **Vor Durchführung** der Schnittmaßnahme muss ein Förderantrag über den Landschaftspflegeverband gestellt werden!
- Die Streuobstwiese muss einen ökologischen Wert besitzen (ausgeschlossen sind z. B. Streuobstbestände, die eine starke Freizeitnutzung aufweisen).
- Förderfähig ist nur der Schnitt von Hochstamm-Obstbäumen.
- Die Maßnahme muss freiwillig sein, d. h. eine Pflegeverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme) darf nicht bestehen.
- Auf der Fläche darf nicht gleichzeitig eine Förderung über KULAP K78 und I 82 vorliegen.
- Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundstückseigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben.
- Es ist für eine dauerhafte Erhaltung der Obstbäume zu sorgen. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. Mindestens in diesem Zeitraum müssen die Obstbäume erhalten bleiben.
- Um den Bearbeitungsaufwand durch den Landschaftspflegeverband und die Prüfbehörden in einem erträglichen Verhältnis zur Fördersumme zu halten, werden im Regelfall erst Anträge ab 10 Bäumen gefördert.
- Der Obstbaumschnitt wird durch Fachpersonal durchgeführt und ist für den Eigentümer kostenfrei.
- Der Eigentümer verpflichtet sich das Schnittmaterial selbständig von der Fläche abzuräumen und zu entsorgen.
- Die Anlage eines Totholzhaufens an geeigneter Stelle ist ausdrücklich erwünscht. Infos dazu können Sie vom LPV erhalten.
- Die spätere Pflege obliegt eigenverantwortlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. –pächter.

**Ihre Sorgfalt und Pflege geben den Ausschlag, damit die ökologisch wertvollen Streuobstwiesen erhalten bleiben!**